

Anlage¹**zu § 4****Umfang der Abfrageberechtigung**

Für Zwecke der statistischen Auswertung dienen die nachstehend genannten Datenarten eines Gesamtdatensatzes, welche den Attributen und Werten der Anlage 1 der Bildungsdokumentationsverordnung, BGBl. II Nr. 499/2003, wie folgt zugeordnet werden:

Datenart	Attribut	Wert
Schulkennzahl	skz	mit der Schulkennzahl der Schule, für die diese Meldung erfolgt (gemäß der vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Verfügung gestellten österreichischen Schulendatei)
Geburtsdatum	gebdat	mit dem Geburtsdatum des Schülers
Geschlecht	geschlecht	mit dem Geschlecht des Schülers („m“ für männlich, „w“ für weiblich)
Staatsangehörigkeit	staat	mit der Staatsangehörigkeit des Schülers (nach Maßgabe des vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Verfügung gestellten Verzeichnisses der Staatencodes)
Postleitzahl der Heimatadresse	plz	mit der Postleitzahl der Heimatadresse des Schülers, bei einer Auslandsadresse Eintrag des Bundesanstalt „Statistik Österreich“-Staatencodes abzüglich des Wertes „1 000“

Beginndatum der jeweiligen Ausbildung	beginn	mit dem Datum des Beginns der abgeschlossenen Ausbildung
Schulformkennzahl	schulform	mit der Schulformkennzahl dieser Ausbildung (nach Maßgabe der vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Verfügung gestellten Schulformendatei)
Art und Weise der Beendigung der jeweiligen Ausbildung	stand	mit der Information über den gegenwärtigen Stand dieser Ausbildung mit folgenden Ausprägungen:
		„aa“ erfolgreich abgeschlossen mit einer Abschlussprüfung
		„ab“ erfolgreich abgeschlossen mit einer Berufsreifeprüfung
		„ac“ erfolgreich abgeschlossen mit einer Reife- und Diplomprüfung
		„ad“ erfolgreich abgeschlossen mit einer Diplomprüfung
		„ae“ erfolgreich abgeschlossen mit einer Studienberechtigungsprüfung
		„ap“ erfolgreich abgeschlossen mit einer Lehramtsdiplomprüfung
		„ar“ erfolgreich abgeschlossen mit einer Reifeprüfung
		„as“ erfolgreich abgeschlossen mit einer sonstigen abschließenden Prüfung
		„ba“ Beendigung des Schulbesuchs mit noch nicht erfolgreich bestandener abschließender Prüfung

¹ Verweise auf bundesgesetzliche Rechtsvorschriften sind wie folgt zu verstehen: "SchUG" = Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, "SchUG-B" = Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997.

		„kl“	letztmalige Wiederholung einer Teilprüfung einer abschließenden Prüfung wurde nicht bestanden
		„kw“	erste oder zweite Wiederholung einer Teilprüfung einer abschließenden Prüfung wurde nicht bestanden
Beendigungsdatum der jeweiligen Ausbildung	ende	mit dem Datum der Beendigung dieser Ausbildung	

Schulerfolg im Rahmen abschließender Prüfungen	schuljahr	mit der Angabe des Schuljahres der Abschlussklasse	
	semester	bei nicht ganzjähriger Ausbildungsorganisation mit den Ausprägungen	
		„w“	für die Meldung zum Wintersemester
		„s“	für die Meldung zum Sommersemester
		„l“	für die Meldung zu einem unterjährigen Lehrgang,
		sonst „g“ für ganzjährige Ausbildungsorganisation	
	termin	mit dem Datum des Prüfungszeugnisses (bzw. der letzten Prüfung, wenn kein Zeugnis ausgestellt wurde)	
	extern	mit der Angabe, ob es sich beim Prüfungskandidaten um einen Externisten „e“ oder einen (ehemaligen) Schüler der eigenen Schule „s“ handelt	
	zulassung	mit der Angabe über die Art der Zulassung zu diesem Prüfungstermin in den folgenden Ausprägungen:	
		„0“	für erstmalige Zulassung zur Hauptprüfung (bzw. Fortsetzung dieser Prüfung nach gerechtfertigter Verhinderung)
		„1“	für 1. Wiederholung von (nicht bestanden) Teilprüfungen
		„2“	für 2. Wiederholung von (nicht bestanden) Teilprüfungen
		„3“	für 3. Wiederholung von (nicht bestanden) Teilprüfungen
		Im Falle der Wiederholung von Teilprüfungen ist für dieses Merkmal jene Prüfung relevant, die am häufigsten wiederholt werden musste	
	ergebnis	mit der Angabe über die Gesamtbeurteilung dieser abschließenden Prüfung in den folgenden Ausprägungen:	
		„a“	mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden (SchUG bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 1)
		„b“	bestanden (SchUG bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 3)
		„d“	nicht bestanden mit negativer Beurteilung in drei Prüfungsgebieten inklusive allfälliger Jahres- bzw. Semesterprüfung (SchUG bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 4)
		„e“	nicht bestanden mit negativer Beurteilung in einem Prüfungsgebiet bzw. in der Jahres- bzw. Semesterprüfung (SchUG bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 4)
		„g“	mit gutem Erfolg bestanden (SchUG bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 2)
		„l“	letztmalige Wiederholung von Teilprüfungen nicht bestanden, dh. ohne Berechtigung zu

			weiteren Wiederholungen (SchUG bzw. SchUG-B § 40 Abs. 1)
		„n“	Nichtbeurteilung der Prüfungsgebiete wegen Verhinderung
		„t“	Terminverlust (nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Wiederholung einer Teilprüfung, SchUG § 36a Abs. 3 letzter Satz bzw. SchUG-B § 36 Abs. 3)
		„v“	nicht bestanden mit negativer Beurteilung in vier oder mehr Prüfungsgebieten inklusive allfälliger Jahres- bzw. Semesterprüfung (SchUG bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 4)
		„z“	nicht bestanden mit negativer Beurteilung in zwei Prüfungsgebieten inklusive allfälliger Jahres- bzw. Semesterprüfung (SchUG bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 4)

